



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. März 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die erarbeitete Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), wie sie in der Beilage enthalten ist. Zusätzlich empfiehlt er dem Bundesrat, zur Konfliktlösung zwischen Alpwirtschaft und Wolf die Einführung von Weideschutzgebieten zu prüfen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Juli 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Musterstellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Beilage

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, 21. Juni 2024

Teilrevision der Jagdverordnung (JSV)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis nimmt zur vorerwähnten Revisionsvorlage wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

- 1 Die Schweiz befindet sich weiterhin in einem sehr dynamischen Prozess bezüglich der Wolfsbesiedlung. Diese erfolgt nicht in allen Kantonen gleich stark. Weit überdurchschnittlich betroffen sind die Gebirgskantone. Unsere Konferenz vereint diejenigen Kantone, die von der Wolfsthematik am stärksten betroffen sind. Entsprechend haben wir wissenschaftliche Grundlagenarbeit geleistet (vgl. www.rkgk → Themen → *Wolfsmanagement und Herdenschutz*). Unsere vorliegende Stellungnahme stützt sich auf diese Arbeiten und namentlich auch auf die umfangreichen Vollzugserfahrungen ab.
- 2 Die Gebirgskantone setzen sich für eine nachhaltige Koexistenz mit dem Wolf ein. Hierfür müssen sich Wolfsmanagement und Herdenschutz ergänzen und zwar mit zeitgemässen und zielführenden Instrumenten. Der erfolgversprechende Umgang mit dem Wolf und weiteren Grossraubtieren basiert auf folgenden zentralen Elementen, die untereinander harmonisieren und stets als Ganzes zu sehen sind:
 1. Regulierung (Wolfsmanagement);
 2. Schutzmassnahmen (Herdenschutz);
 3. Finanzierung der Regulierung, der Schutzmassnahmen und Entschädigung von Schäden.

Präsident: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



- 3 Bedauerlicherweise ist die vorgeschlagene Teilrevision stark im Denkmuster des bisherigen Wolfsmanagements erstellt worden. Zudem ist sie kompliziert formuliert, mit einer nur sehr schwer verständlichen Logik aufgebaut und geeignet, einen hohen administrativen Aufwand zu bewirken. Damit beeinträchtigt die vorgeschlagene Teilrevision auch die Vollzugstauglichkeit.
- 4 Um einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemässen und zielführenden Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz zu machen, benötigt es eines **konzeptionellen Umdenkens**, welches sich nicht im Korsett eines schematischen Fragebogens erläutern lässt.
- 5 Die Fachleute der Jagdverwaltungen und der Landwirtschaftsämter in den Gebirgskantonen haben in sehr intensiven und ebenso kontroversen Diskussionen im Sinne eines **konstruktiven und vertretbaren Vorschlags** ein **neues Gesamtkonzept** erarbeitet, welches als **Startgrundlage** für eine zeitgemässe und zielführende Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz dient und auf dem in Zukunft – anhand der Erfahrungen – **weiter aufgebaut werden kann**.
- 6 Es ist zwingend darauf zu achten, dass im Vollzug kein Hin-und-Her, sondern eine entwicklungstaugliche Kontinuität entsteht. Nur dies bietet **Rechtssicherheit, Beständigkeit und schliesslich Akzeptanz**.
- 7 Zusammenfassend anerkennen wir die Bemühungen, die Jagdverordnung im Sinne des in Kraft getretenen neuen Jagdgesetzes anzupassen. Um einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemässen und zielführenden Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz zu machen sowie zur Gewährleistung einer wirkungsorientierten Vollzugstauglichkeit ist die Revisionsvorlage aber **in wesentlichen Punkten zu überarbeiten**.
- 8 **Zentrale Voraussetzung hierfür bildet ein Wechsel des Denkmusters hin zu einer zeitgemässen Kombination von Wolfsmanagement und Herdenschutz.**

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone kann der JSV-Teilrevision deshalb

nur unter sehr gewichtigen Vorbehalten

zustimmen.



II. GRUNDSÄTZLICHE BEWERTUNGEN

1. Als Startgrundlage ist zwingend ein neues, zukunftstaugliches Gesamtkonzept nötig

1.1 Einleitung

9 Es sei vorweg festgehalten, dass Bund und Kantone bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben gemäss Jagdgesetz Erfahrungen sammeln müssen. Entsprechend ist absehbar, dass es für ein zeitgemässes und zielführendes Miteinander von Wolfsmanagement und Herdenschutz in naher Zukunft noch weitere grundsätzliche Anpassungen der Verordnung brauchen wird, in welche auch die zunehmenden Vollzugserfahrungen einfließen müssen.

10 **Als Startgrundlage für diese «Lernkurve» bedarf es aber zwingend eines konsistenten Gesamtkonzepts, auf dem schrittweise weiter aufgebaut werden kann.** Oder anders ausgedrückt: Es gilt unbedingt, ein Hin-und-Her im Vollzug zu vermeiden. In den vergangenen Jahren wurden bereits grosse Anstrengungen im Vollzug gemacht. Diese stiessen überwiegend auf Akzeptanz und zeitigten Erfolge. Dies gilt es in einem neuen Gesamtkonzept zu berücksichtigen, auf dem auch künftig weiter aufgebaut werden kann. Nur dies bietet **Rechtssicherheit sowie Beständigkeit im Vollzug und damit Akzeptanz.**

1.2 Eckpfeiler des Gesamtkonzepts

11 Das von unseren Jagd- und Herdenschutzfachleuten **gemeinsam erarbeitete neue Gesamtkonzept** gründet auf folgenden Eckpfeilern:

1. Eckpfeiler: Einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept im Sömmerungsgebiet

Das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept ersetzt das Konzept der nicht zumutbar schützbarer Alp oder Fläche vollständig. Damit werden die Alpverantwortlichen stärker in die Verantwortung genommen. Im Rahmen der Erstellung der einzelbetrieblichen Konzepte können individuelle Lösungen zur Stärkung des Herdenschutzes gefunden werden. Die Kriterienliste des BAFU zur Beurteilung der Schützbarkeit wird höchstens zur Ausarbeitung der einzelbetrieblichen Konzepte herangezogen.

2. Eckpfeiler: Anerkennung einer neuen Herdenschutzmassnahme

Die Herdenschutzmassnahme «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)» gilt als eine vertretbare Alternative zu den Herdenschutzhunden oder den elektrifizierten Zäunen.

3. Eckpfeiler: Einzelfallbetrachtung

Jeder Rissvorfall wird weiterhin vor Ort beurteilt, damit auch die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen und einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten überprüft werden kann.

4. Eckpfeiler: Klare Schnittstellen-Definition zwischen «auffällig» und «unauffällig»

Auch bei der korrekten Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte werden Rudel, Paare oder Einzelwölfe nur dann vollständig entfernt, wenn sie auffällig sind. Dies bedingt eine klare Schnittstellen-Definition zwischen «auffälligem» und «unauffälligem» Verhalten des Wolfes.



12 Die Umsetzung dieser vier Eckpfeiler bedingt **Anpassungen in den Artikeln 4b, 4c, 9b, 10b und 10c** des Entwurfes für die Teilrevision der JSV (**E-JSV**). Diese werden hier nur summarisch umschrieben und dann nachstehend in Kapitel III. im Detail aufgezeigt:

- **Art. 10b und 10c E-JSV:**
Ersatzlose Streichung von Art. 10b und Definition der «Zumutbarkeit» alleine in Art. 10c.
- **Gesamte E-JSV (einheitliche Verwendung weniger klarer Definitionen)**
Die Begriffe «Herdenschutzmassnahmen» und der «zumutbaren Massnahmen» sind klar zu definieren und es sind in der gesamten Verordnung ausschliesslich diese beiden Definitionen zu verwenden.
- **Art. 4b und 9b E-JSV**
Definition des «auffälligen Wolfsverhaltens» in einem neuen Art. 4b Abs. 3 Bst. d sowie entsprechende Anpassungen weiterer Bestimmungen (Art. 4b Abs. 3 Bst. c, bisheriger Art. 4b Abs. 4 [wird neu zu Abs. 5], Art. 4c Abs. 1, Art. 9b Abs. 1 und vollständige Streichung von Art. 9 Abs. 2).

1.3 Weitere wichtige Aspekte

13 Bis zu einer nächsten Jagdgesetzrevision: Festhalten an der bisherigen Steinbock-Regulation:

An der bewährten Regulation des Steinbocks muss weiterhin festgehalten werden. Für die Regulierung und Sicherstellung gesunder und an den Lebensraum angepasster Steinwildbestände ist die jagdliche Entnahme innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete zwingend erforderlich. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund soll eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis angestrebt werden. In Sachen Jagdgesetzänderung verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer II./3.6.

14 Regulierung von Beständen geschützter Arten:

Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSV sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfs- und Steinwildregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände von vornherein zu vermeiden. Es darf z.B. nicht passieren, dass ein Nachtjagdverbot plötzlich auch für die Wolfsregulierung gilt. Dies betrifft auch weitere Aspekte (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.) und muss somit übergeordnet und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder ein Nachtjagdverbot beschränkt werden.

15 Folgende weiteren Anpassungen sind in die JSV-Teilrevision aufzunehmen:

Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Bundesrechts ist es unabdingbar, dass die Jagdverordnung in folgenden Punkten angepasst wird.

- Neuregelung für den Einsatz der Jagdhunde;
- Überarbeitung der Liste der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel:
 - Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen;
 - Ermöglichung des jagdlichen Einsatzes von Schalldämpfern;
 - Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich dem Begriff Jagd;
 - Erlass eines Verbots von bleihaltiger Kugelmunition;
 - Umsetzung einer Schonzeitverkürzung des Kormorans zur Entlastung der Berufsfischerei;
 - Einführung eines Nachtjagdverbots im Wald für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwildtiere zur Störungsminderung in der Nacht.

2. Finanzierung

2.1 *Beteiligung des Bundes am Aufwand der Kantone*

16 Ein zeitgemässes und zielführendes Management von geschützten Arten (Wolf, Biber, Steinwild etc.) setzt in den mit dem Vollzug betrauten Kantonen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen voraus. Die Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass das Management von geschützten Arten mit einem sehr grossen Aufwand für den Vollzug verbunden ist. Dieser Aufwand ist vom Bund im Rahmen der Verbundsaufgabe nicht oder nur zu einem Bruchteil mitgetragen. Im Rahmen der Revision des Jagdgesetzes 2020 waren vom Bund deutlich höhere Finanzhilfen für das Wolfs- und Steinwildmanagement vorgesehen (bspw. CHF 50'000.- pro Wolfsrudel und Jahr).

2.2 *Entschädigung von Schäden*

a) Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen

17 Bisher musste der Kanton lediglich für die Nutztiere die gesamten Restkosten übernehmen. Die Fördertatbestände werden in der vorliegenden Fassung der Verordnung deutlich erweitert, was grundsätzlich zu begrüssen ist, betreffen jedoch sehr kostenintensive Massnahmen wie Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

b) Schäden an Nutztieren

18 In der Entschädigung von Schäden an Nutztieren, die durch Grossraubtiere verursacht werden, sind auch die vermissten Tiere auf Betrieben zu berücksichtigen, welche Risse zu beklagen haben.

3. Zeitnah sind weitere bedeutsame Schritte nötig

3.1 *Jährlicher Abschussplan*

19 Bund und Kantone müssen bezüglich der Umsetzung der neuen Vorgaben Erfahrungen sammeln. Es ist aber absehbar, dass es für ein zeitgemässes und zielführendes Wildtiermanagement beim Wolf in naher Zukunft noch weitere grundsätzliche Anpassungen der Verordnung braucht:

- Einen jährlich festgelegten Abschussplan, der ähnlich dem Steinwildmanagement auf einer jährlich durchgeführten Bestandsanalyse basiert, mit Angabe eines Abschusskontingents für Wolfsabschüsse im kommenden Jahr. Wolfsabschüsse, die aufgrund von auffälligem Verhalten getätigt werden müssen, werden diesem Kontingent angerechnet. Damit könnte die Handlungsfähigkeit für den Kanton zur Reduktion von Konflikten deutlich gesteigert und der administrative Aufwand für Bund und Kanton deutlich reduziert werden ohne Einbussen in der Qualität der Umsetzung oder der Anforderungen an den Artenschutz (Analog dem Steinwild).
- In Zusammenhang mit der festgelegten Mindestzahl an Wolfsrudeln in der Schweiz darf eine allfällige Rudelentnahme nicht als Schaffung einer «Wolfsfreien Zone» missverstanden werden (Vollständige Entfernung oftmals nicht realistisch, rasche und wachsende Zuwanderung, fehlende Möglichkeit einwandernde oder sesshafte Einzelwölfe und Paare proaktiv zu regulieren). Denn der Wolf kann im ökologischen Gefüge eine wichtige Rolle spielen. So beeinflussen Wolfbestände

die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken.

- 20 Ziel der proaktiven-Regulierung muss analog dem Steinwild ein Wildtiermanagement auch für Grossraubtiere sein, in welchem der Kanton aufgrund der Populationsgrösse ein zeitlich befristetes Kontingent für die Regulierung erhält, welches die Wolfspopulation in ihrer Existenz nicht gefährdet und welches ein entsprechendes Ziel bezüglich der Bestandsentwicklung berücksichtigt. Bei der Ausführung der Regulierung sollen die Kantone danach aber frei sein. Die Kantone beweisen seit vielen Jahren, dass sie das Wildtiermanagement beherrschen (siehe die Regulierung des Steinwilds).

3.2 Unnötige Einschränkungen bei der proaktiven Regulierung der Wolfsbestände

- 21 Die vom bisherigen System geprägten Einschränkungen der proaktiven Regulation wie die Beschränkung auf die Wolfsrudel und das Regulationsverbot in Jagdbanangeboten schaffen weder für Wildtier und Schutzgebiete, noch für die Koexistenz mit dem Menschen einen Mehrwert und sind deshalb ersatzlos abzuschaffen. Ohne diese Vereinfachungen wird eine Stabilisierung des Bestands auf das gewünschte Mass mit Blick auf die Weideperiode nicht möglich sein. Der Schutz der Art Wolf wird über den in der JSV verankerten Mindestbestand gewährleistet.
- 22 Die proaktive Regulierung der Wolfspopulation ist insbesondere auch zur Stärkung des Herdenschutzes dringend notwendig. In die proaktive Regulierung sind auch die sesshaften Wolfspaare einzubeziehen. Die Bejagung von sesshaften Wolfspaaren ist die effizienteste Art, die Wolfspopulation zu stabilisieren und die Fortpflanzung von schadstiftenden Individuen zu unterbinden.

3.3 Herdenschutzhundewesen überarbeiten

- 23 Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten und der bisherige Art. 10^{quater} JSV ist im Grundsatz zu übernehmen. Zwingend müssen jedoch weitere Hunderassen zur Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) zugelassen und anerkannt werden, damit das Angebot an Herdenschutzhunden die Nachfrage decken kann.
- 24 Die vorliegende komplette Neuorganisation im Herdenschutzhundewesen ist noch nicht genügend mit den Kantonen ausdiskutiert und wirkt unausgereift. Es ist unklar, wie das neue System funktioniert, wer welche Verantwortlichkeiten hat und wie es finanziert werden soll. Das BAFU ist angehalten, zusammen mit Kantonen mit Expertise im Herdenschutzhundewesen, der Agridea und der KOLAS sowie allenfalls mit Zuchtorganisationen den bisherigen Art. 10^{quater} komplett zu überarbeiten. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, so dass sich alle Akteure darauf vorbereiten können.
- 25 Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) EBÜ für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird jedoch von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen zu verbessern, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der EBÜ werden nach wie vor begrüsst. Wichtig ist, dass weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde gefördert werden.

3.4 Entzug der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden

- 26 Zustimmungen des BAFU für die proaktive Regulierung müssen mit der Verfügung verbunden werden können, dass einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung gewährt wird. Andernfalls wird die proaktive Regulierung v.a. von ganzen Wolfsrudeln mittels Beschwerden gestoppt, womit die Kantone die Regulierung nicht planmässig umsetzen können.

3.5 Eidgenössisches Dokumentationssystem

- 27 Laut Art. 3 Abs. 3 des Jagdgesetzes führen die Kantone nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten. Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands wäre die Einführung eines eidgenössischen Dokumentationssystems, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. **Sollte der geltende Art. 3 Abs. 3 JSG als ausreichende Grundlage für ein solch nationales Dokumentationssystem erachtet werden, sind die entsprechenden Bestimmungen in die laufende JSV-Teilrevision aufzunehmen.**

3.6 Schadenbegriff für konfliktrichtigen Individuen geschützter Tierarten

- 28 Mit der JSG-Revision vom Dezember 2022 besteht für die Kantone keine Möglichkeit mehr, Bestände geschützter Arten (ausgenommen Wolf und Steinbock) zu regulieren, wenn Tiere einer bestimmten Art ihren Lebensraum beeinträchtigen oder die Artenvielfalt gefährden.
- 29 Die Möglichkeiten für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere aufgrund eines "erheblichen Schadens" gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG bleiben grundsätzlich zwar bestehen. Konkrete Aussagen, was als erheblicher Schaden anzusehen ist, fehlen – mit Ausnahme für den Wolf und den Biber – aber gänzlich. Es ist dringend notwendig, den Schadenbegriff unmissverständlich zu definieren, um dadurch die Rahmenbedingungen für den Umgang mit konfliktrichtigen Individuen geschützter Tierarten abschliessend zu klären. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwiefern negative Auswirkungen von geschützten Arten auf den Lebensraum, die Biodiversität (Bestände von anderen geschützten Arten oder NPA) oder das Fischereiregal als Schaden anerkannt werden.



III. DETAILBEMERKUNGEN

Neuer Artikel 1

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.

ANTRAG

Einfügung eines neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut:

«Art. 1 Fachkundigkeit

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.»

Art. 2

1. Generelle Forderungen

Die Artikel 7 und 7a des Jagdgesetzes (JSG) regeln den Artenschutz sowie die Regulierung von Steinböcken und Wölfen. Diese Differenzierung bezüglich des Jagdbegriffs muss sich mit Bezug auf die verbotenen Hilfsmittel auch in der Verordnung widerspiegeln. Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfsregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände ganz grundsätzlich zu vermeiden. So muss zum Beispiel ausgeschlossen werden, dass ein Nachtjagdverbot (Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion) plötzlich auch für die Wolfsregulation gilt. Ebenso müssen auch weitere Hilfsmittel für die Wolfsregulation erlaubt sein (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.). Dies gilt es in der JSV grundsätzlich zu regeln und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder einer Beschränkung des Nachtjagdverbots.

ANTRAG

*Sowohl in Art. 2 JSV als auch in den entsprechenden Erläuterungen ist zu verankern, dass Regulierungen von Beständen geschützter Tierarten nach Art. 7a JSG **nicht** unter den Begriff der Jagd im Sinne des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel fallen.*

2. Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 4

Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist eine eidgenössische Regelung wichtig. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.



Falls der Schalldämpfer nicht aus Art. 2 JSV gestrichen wird, soll wenigstens eine Ausnahme in Artikel 3 vorgesehen werden. Eine Ausnahme ist aus obigen Gründen gerechtfertigt, zudem schützt ein Schalldämpfer das Gehör von Jagenden und ihren Hunden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Bst. i Ziff. 4

[Eventualantrag

Art. 3 Abs. 1 Bst. e ist wie folgt zu ergänzen:

e. den Schutz von Jagenden und ihren Hunden zu gewährleisten.]

3. Absatz 1: Einfügung neuer Verbotstatbestände

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugtiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen sowie Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Art. 2 Absatz 1 wie folgt:

**«m. bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm;
n. Drohnen.»**

2. Anpassung des Erläuternden Berichtes wie folgt:

Buchstabe m.:

Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Buchstabe n.:

Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).

Art. 3^{bis}

Die laufenden und vom Bund mitfinanzierten Gespräche mit der Berufsfischerei, unter anderem zum Thema Kormoran zeigen, dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der Berufsfischerei führen könnte. Die Schonzeit für den Kormoran nach Artikel 5 JSG ist somit um einen Monat zu verkürzen.

ANTRAG:

Änderung von Abs. 2, Bst. b wie folgt:

*b. Kormoran: Schonzeit vom ~~1. März~~ **1. April** bis 31. August*



Neuer Artikel 3^{ter}

Die Nacht gehört dem Wild. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention können die Kantone vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen zu bejagen.

ANTRÄGE

1. Verordnung

Einfügung eines neuen Art. 3^{ter} mit folgendem Wortlaut:

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild gilt ein Nachtjagdverbot im Wald.

² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd innerhalb des Waldes erlauben.

Neuer Artikel 3^{quater} [inklusive Anpassung der Tierschutzverordnung in neuem Anhang]

Der Einsatzzweck von Jagdhunden in der JSV soll ausformuliert werden. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit erlangt. Die Ergänzung bedingt zudem eine Ergänzung in der Tierschutzverordnung (TschV).

ANTRÄGE

1. Verordnung

Einfügung eines neuen Art. 3^{quater} mit folgendem Wortlaut:

Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von gesunden Wildtieren und das Suchen und von kranken oder verletzten Wildtieren (Nachsuche); Bei verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen und Töten, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss gemäss Artikel JSV nicht möglich ist.

2. Anpassungen der Tierschutzverordnung über einen entsprechenden Anhang

Ergänzung Art. 77 TschV:

(...); Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für anerkannte Jagdhunde nach Art. xy JSV wird deren Einsatzzweck beim Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

Ergänzung Art. 75 Abs. 1 Bst. c TschV:

c. (...) und Vorstehen.

Art. 4a

Bis zu einer nächsten Teilrevision des Jagdgesetzes muss an der bewährten Regulation des Steinbocks festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund fordern die Gebirgskantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis.



ANTRÄGE

An der bewährten Regulation des Steinbocks ist festzuhalten, d.h. es ist sicherzustellen, dass Steintiere im Sinne von Art. 12 VRS auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete entnommen werden können.

Art. 4b

Absatz 1

Da bisher Abschüsse jeweils reaktiv zu tätigen waren, wurde das Wolfspaar richtigerweise unter die Bestimmungen für den Einzelwolfsabschuss subsumiert. Neu wird mit Art. 7a im JSG aber die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte Wolfspaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte), einzubeziehen. Gleichzeitig muss aber neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulierung Wolfspaare, sich noch nicht fortgepflanzt haben, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern. Analog den bisherigen Regulationsvarianten bei Rudeln soll es bei der Präsenz von Wolfspaaren weiterhin möglich bleiben, differenziert vorzugehen: Bei Überschreitung des regionalen Mindestbestandes soll bei auffälligem Verhalten gemäss Abs. 3 Bst. c JSV aber auch die vollständige Entnahme eines Wolfspaares möglich sein. Der Mindestbestand kann weiterhin ausschliesslich in Wolfsrudeln bemessen werden, es ist somit keine Anpassung des Anhang 3 in Bezug auf die Masseinheit notwendig.

Ohne diese Möglichkeit wird die Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaare in Regionen mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen.

Bei der Entnahme von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Entnahme von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein auffälliges Verhalten zeigen. Auffälliges Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere) sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- oder Pferdegattung. Auch die Entwicklung von unerwünschtem Verhalten gegenüber Menschen ist dazuzuzählen. Reissen Wölfe hingegen Nutztiere in Gebieten, in denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, kann dies nicht als auffälliges Verhalten gewertet werden. Deshalb ist in den Erläuterungen zu ergänzen, dass die Entnahme eines kompletten Rudels oder einer Paarentnahme nicht alleine mit Verhaltensweisen begründet werden kann, die grundsätzlich von jedem Wolf in der entsprechenden Situation gezeigt werden und somit das Kriterium der Auffälligkeit nicht erfüllen.

Betreffend die Vorgaben für die verschiedenen Formen der Regulierungen sind die Entscheide der aktuell hängigen Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen. Ohne einen anderslautenden Entscheid soll die Jungtierregulation jedoch im Sinne einer proaktiven Regulierung von bereits eingetretenen Schäden und Konflikten vollständig losgelöst sein.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU ~~die Wölfe von Rudeln~~ nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren.»



Absatz 2 Bst. b

- *Zum Einleitungssatz:*

Eine Begründung sollte jedoch nur dann notwendig sein, wenn Rudel oder Paare proaktiv vollständig entnommen werden sollen. Die Jungtierregulation dient dem allgemeinen Ziel der Lenkung des Bestandes und der Aufrechterhaltung der Scheu der Wölfe vor dem Menschen. Eine Reduktion des administrativen Aufwandes ist zudem sicherlich im Interesse aller.

ANTRAG

Anpassung des Einleitungssatzes wie folgt:

«b. eine Begründung, inwiefern die **Entnahme** des betreffenden Rudels **oder Wolfspaares** erforderlich ist für:»

- *Zu Ziffer 1*

Es soll reguliert werden, wenn auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die Herdenschutzmassnahmen oder im Sömmerungsgebiet das bewilligte Herdenschutzkonzept oder das Notfallkonzept umgesetzt werden. Was die Kantone als zumutbar einstufen und die Rolle der kantonalen Beratung sollen in Art. 10c JSV definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Spielraum, was gemeint ist. Somit soll auch der Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel gestrichen werden und auf Art. 10c JSV verwiesen werden, in welchem die zumutbaren Massnahmen definiert werden.

ANTRAG

Anpassung von Ziffer 1 wie folgt:

«1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren **Massnahmen gemäss Artikel 10c** umgesetzt haben,»

- *Zu Ziffer 3*

Der Wolf kann einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung haben. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: *"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung"*.

ANTRAG

Festhalten an Ziffer 3.



Absatz 3

- Zu Buchstabe b:

In Wolfsrudeln leben in aller Regel auch Jungtiere, die ein oder mehrere Jahre alt sind. Diese können aufgrund ihrer körperlichen Entwicklung bereits massgeblich zu Nutztierschäden beitragen und sollen deshalb ebenfalls erlegt werden dürfen. Für den Erhalt eines Rudels spielt einzig eine Rolle, dass nicht die beiden Elterntiere erlegt werden. Die aktuelle Einschränkung lediglich auf die diesjährigen Jungwölfe (Welpen) ist somit nicht nachvollziehbar enger gefasst als notwendig und deshalb auch auf die nicht-reproduzierenden (Jährlinge oder 2-3-jährige Wölfe) auszuweiten.

Zum anderen hat die RKGK in der nach wie vor aktuellsten Populationsmodellierung für die Schweiz und die Alpen aufgezeigt, dass die Gesamtzahl der gestorbenen und erlegten Jungwölfe einen Einfluss auf die Entwicklung des Bestandes als Ganzes hat. Da es bei der proaktiven Regulation um die Entwicklung des Wolfsbestandes innerhalb der Grossraubtierkompartimente gemäss Anhang 3 geht und nicht mehr – wie bis anhin - um den Wolfsbestand innerhalb eines einzelnen Rudelgebietes, ist die Beschränkung der Anzahl zu erlegender Jungtiere *pro Rudel* mittlerweile obsolet und sogar hinderlich. Vorliegende Änderung erlaubt es den Kantonen, selbst zu entscheiden, in welchen Rudeln bei den Jungtieren schwächer oder stärker eingegriffen wird, wobei vereinzelt, z.B. in grossen Rudeln, auch mehr als 2/3 der Jungtiere des Rudels erlegt werden dürfen.

ANTRAG

Anpassung von Buchstabe b wie folgt:

*«b. bei mehreren Rudeln: es dürfen bis zu zwei Drittel **der Jungtiere** erlegt werden.»*

- Zu Buchstabe c:

Es macht Sinn, dass Wolfspaare, die unerwünschtes Verhalten zeigen, einzeln oder gemeinsam reguliert werden, bevor sie Nachkommen haben und ihr Verhalten weitergeben können. Damit müssen weniger Wölfe reguliert werden.

ANTRAG

Anpassung von Buchstabe c wie folgt:

*«c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels **oder eines Wolfspaares** erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird **und Wölfe sich auffällig im Sinne von Art. 4 Absatz 3 Buchstabe d verhalten.**»*



HINWEIS:

Die nachstehenden Anpassungsanträge betreffend eines neuen Buchstabens d in Absatz 3 sowie der Anpassung in Absatz 4 bilden gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 9b, Art. 10b und 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

- **Neuer** Buchstabe d:

Ein Kernelement des Gesamtkonzeptes bildet die **klare und abschliessende Definition der Auffälligkeit** eines Wolfsverhalten. Ist dieses klar definiert, ergibt sich die Abgrenzung zum unauffälligen Verhalten von alleine.

ANTRAG

Einfügung eines neuen Buchstabens d wie folgt:

«d. Auffälliges Wolfsverhalten liegt vor, wenn Wölfe einzeln oder gemeinsam:

- 1. wiederholt fachgerecht eingesetzte Herdenschutzzäune oder Herdenschutzhunde überwinden;**
- 2. ein Tier der Rinder- und Pferdegattung, ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehegen oder ein Weideschwein töten oder dieses Tier notgetötet werden muss,**
- 3. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal in Ställen oder in einem Laufhof reissen, oder**
- 4. gegenüber Menschen Verhalten mit erheblichem Gefährdungspotenzial zeigen.»**

Absatz 4

Es soll nicht drei Kategorien von Wölfen (unauffällig, auffällig und besonders schadenstiftend) geben, sondern lediglich auffällig und unauffällige Wölfe gemäss vorstehendem neuem Buchstabe d in Absatz 3.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, dass gemäss Abs. 3 Bst. d auffällig in Erscheinung tritt, erlegt werden.»

Absatz 5

Die Anrechnung erlegter Wölfe muss ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung erfolgen und nicht davor. Die Information zu toten Wölfen (unabhängig der Ursache) liegt dem BAFU nämlich jeweils zeitnah vor und kann entsprechend ohne eine spezielle Bestimmung in der JSV für die Bewilligung berücksichtigt werden. Zudem noch ein formeller Hinweis: Der Verweis auf Artikel 9^{ter} ist falsch, diese Bestimmungen werden neu in Artikel 9c verschoben.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁵ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten ~~vor~~ ab der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie ~~9ter~~9c erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.»



Absatz 6

Die Kantone sind auch ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁶Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken.» ~~Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.~~

Absatz 7

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. Es gibt nämlich keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist aufgrund wissenschaftlicher Kriterien und unter Einbezug der Kantone vorzunehmen. Bei der definitiven Festlegung der Wolfregionen ist das Vorhandensein eidgenössischer Jagdbannggebiete in den verschiedenen Kantonen ausdrücklich zu berücksichtigen. Wird das Totalverbot einer Regulierung von Wölfen in den Jagdbannggebieten aufrechterhalten, so werden die Kantone mit mehreren eidgenössischen Jagdbannggebieten nie eine genügende Anzahl Tiere entnehmen können, um das Ziel der Reduktion und Stabilisierung der Wolfspopulation zu erreichen.

ANTRAG

*Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen. **Anhang 3 ist entsprechend anzupassen.***

Absatz 8

In der Verordnung muss eine Frist definiert werden, innerhalb derer das BAFU auf das Gesuch der Kantone reagieren muss. Die Abläufe sind wenig definiert und lassen so Spielraum für Willkür. Schliesslich ist festzuhalten, dass das BAFU grundsätzlich frei entscheiden kann. Der Kanton macht Gründe geltend und das BAFU bewertet diese. Wie das BAFU bewertet, ist im Erläuternden Bericht vage umschrieben (Seite 11). Das ist unbefriedigend. Das BAFU ist gemäss den Aussagen im Erläuternden Bericht (Seite 7) darauf zu beharren, dass Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten vorausblickend regulieren dürfen und nicht erst rückblickend im Nachgang zu bereits eingetretenen Schäden oder Konflikten. Diese Plausibilität ist bereits dadurch gegeben, dass im Streifgebiet eines Wolfsrudels geschützte Nutztiere weiden, denn wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, können Angriffe und Risse durch Wölfe alleine durch Herdenschutzmassnahmen zwar reduziert, jedoch nicht gänzlich verhindert werden.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

⁸Das BAFU erteilt **innert drei Wochen nach Gesuchseingang** seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr;



Art 4c

Absatz 1

Auch getötete Nutztiere vor der Sömmerungsperiode und ausserhalb des Sömmerungsgebiets müssen berücksichtigt werden können. Auch während der Weidesaison vor und nach der Sömmerung werden Nutztiere von Wölfen gerissen, obwohl die Tiere auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) mit Herdenschutzmassnahmen (Zäune) geschützt sind. Ausserdem ändert die aktuelle Sömmerungsperiode von Jahr zu Jahr, da sie stark vom Vegetationsverlauf abhängig ist. Auch administrative Vorgaben wie der verfügte Normalbesatz regeln die Sömmerungsperiode. Die Beurteilung des Schadens ist aus diesen Gründen auf das ganze Jahr auszu dehnen, jedoch auf die vergangenen 4 Monate zu beschränken.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe in ihrem Streifgebiet innerhalb der **vergangenen 4 Monate trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen gemäss Art. 10c mindestens 8 Nutztiere getötet** oder **auffälliges Verhalten nach Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe d gezeigt haben**.

Absatz 2

Treffen diese Voraussetzungen zu, gilt ein Wolfsrudel gleichzeitig auch als auffällig nach Art. 4b und eine Rudelentnahme nach Art. 4b im Grundsatz zulässig. Die Beschränkung der Anzahl zu erlegender Jungtiere ist an dieser Stelle deshalb nicht sinnvoll und zu streichen. Aus fachlicher Sicht ist in den Sommermonaten einzig der Schutz der Elterntiere von Bedeutung. Die Beschränkung der Abschüsse auf diesjährig geborene Jungtiere ist deshalb ebenfalls zu eng gefasst.

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

² **Es dürfen Jungtiere erlegt werden.**

Absatz 3

Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist die Vorgabe, Wölfe bei der Nutztierherde zu erlegen, im kurzen verfügbaren Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschüsse nach Art. 12 Abs. 4bis JSG nicht umsetzbar. In der Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Diese Vorgabe ist somit praxisfremd und schränkt die Erfolgsaussichten des Abschusses unnötigerweise ein. Primäres Ziel ist, dass die Wolfspopulation nicht weiter wächst.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.



Art 4d

Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken und Wölfen.

Laut Erläuterndem Bericht sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen», bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war. Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären, andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.

Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone, die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Kantonsfläche) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.

Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

ANTRÄGE

1. Anpassung des Titels wie folgt:

Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen ~~nach Art. 7a, Abs. 1 JSG~~

2. Umformulierung der Absätze 1 und 2 wie folgt:

¹ **Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode aufzunehmen.**

² **Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen, wobei der Beitrag pro Rudel mindestens 50'000 Franken betragen kann. Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, werden voll angerechnet.**

Art. 4e

Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden. Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 verankert. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.

ANTRÄGE

Anpassungen der Absätze 1 und 2 wie folgt:

¹ ~~Soweit es~~ **Die Kantone können** für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus ~~erforderlich ist, können die Kantone~~ Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.



~~² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.~~

Art. 6^{bis}

Die in Art. 6^{bis} Abs. 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher, weshalb in den Gebirgskantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung bestehen. Zudem bewirkt das Fehlen der Richtlinie Konflikt mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen. Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mausekkammern gehalten werden. Wegen ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

ANTRÄGE

1. Absatz 1

Ergänzung mit einem neuen Bst. d wie folgt:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

2. Absatz 2

Anpassung der Bst. a und b wie folgt

a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mausekkammern **oder Offenfrontgehengen**

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

3. Neuer Abs. 5

Einfügung eines neuen Absatzes 5 wie folgt:

⁵ Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

4. Ergänzung der Erläuterungen wie folgt

Beschreibung des Begriffs Greifvogel:

mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriiformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zum neuen Abs. 5:

Das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.



Art. 8a und Anhang 1

In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.

ANTRAG

Ergänzung der Liste in Anhang 1 wie folgt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente

Art. 8b

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten. Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzten vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzten. Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

ANTRÄGE

- Änderung des Titels wie folgt:
Verwendung von Drohnen ~~für die Rehkitzrettung~~
- Anpassung des Inhaltes wie folgt:
*Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen **für spezielle Zwecke, zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.***
- Ergänzung der Erläuterungen wie folgt:
 - *Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, oder die Rettung von Rehkitzten.*
 - *Um hinderliche Einschränkungen bei der Regulierung von Wölfen zu verhindern, ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Jagd auf jagdbare Arten gemäss Art. 5 JSG und der Bestandesregulierung geschützter Arten gemäss Art. 7 JSG festzuhalten.*
 - *Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen.*



Art. 8c

Die Gebirgskantone begrüssen es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird. Wie in den Erläuterungen zu Absatz drei erwähnt, wird es sehr begrüsst, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird. ABER: Für die Bekämpfung von beispielsweise Tuberkulose oder der afrikanischen Schweinepest (ASP) werden auch im Bereich der Wildtierkorridore allenfalls drastische Massnahmen notwendig sein. Insbesondere wird dies für die Eindämmung z.B. der Bewegung der Wildschweine nebst den "natürlichen" Barrieren wie Autobahnen, Flüsse und dergleichen auch das Schliessen von Wildtierübergänge betreffen.

ANTRAG

Ergänzung mit einem Buchstaben d wie folgt:

d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung von Wildtierübergängen).

Art. 8d

Absatz 1

In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird.» ~~Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden."~~

2. Änderung der Erläuterung zu Abs. 1 wie folgt:

Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).

Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.

Eventualantrag

Änderung Abs. 1

«¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.»



Absatz 2

Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.

ANTRAG

Änderung der Erläuterungen zu Abs. 2 wie folgt:

*Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. **Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.***

Absatz 3

Die landwirtschaftliche Produktion darf durch die Umsetzung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren nicht eingeschränkt werden. Entsprechend muss eine variable Breite der Wildtierkorridore nicht nur in der Nähe von Übergängen des Strassen- und Schienennetzes sondern auch gegenüber der Landwirtschaft akzeptiert werden. Zudem muss die Schaffung von Strukturelementen in den Wildtierkorridoren zusammen mit den Bewirtschaftern und Landeigentümern erfolgen. Solche Elemente müssen gepflegt werden und die Mehrarbeit, welche durch sie entstehen den Bewirtschaftern mit Geldern aus dem Umweltbudget abgegolten werden.

Laut Buchstabe a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald als möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.

Für die Bekämpfung von beispielsweise Tuberkulose oder der afrikanischen Schweinepest (ASP) werden allenfalls auch drastische Massnahmen im Bereich der Wildtierkorridore notwendig sein. Insbesondere wird dies für die Eindämmung z.B. der Bewegung der Wildschweine nebst den "natürlichen" Barrieren wie Autobahnen, Flüsse und dergleichen auch das Schliessen von Wildtierübergänge betreffen. Dieser Tatsache ist durch Einfügung eines neuen Buchstaben e Rechnung zu tragen

ANTRÄGE

1. Änderungen von Absatz 3 wie folgt:

«³ Die Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen. Sie sorgen namentlich dafür, dass:

- a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; **insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen;**
- b. innerhalb der Wildtierkorridore, **in Absprache mit der Landwirtschaft**, Strukturelemente zur Aufwertung des Korridors geschaffen werden;
- c. (...);
- d. (...);
- e. **Vorbereitung für allfällig notwendige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden.»**



2. Änderung der Erläuterung zu Abs. 2 wie folgt:

Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden:

Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. ~~Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.~~

Art. 8e

Laut Buchstabe a richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahme, in Abweichung dazu richtet sie sich gemäss Erläuterungen auf Seite 16 nach der Bedeutung des Korridors. Eine Wertung der Massnahmen und insbesondere eine Wertung der Korridore ist grundsätzlich abzulehnen. Wildtier Routen können sich im Laufe der Zeit ändern, weshalb möglichst alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen gleichwertig zu behandeln sind, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids. Buchstabe b. ist ausreichend als Kriterium.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Buchstabe a.

[Eventualantrag:

Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung.]

Art. 9a

Absatz 1

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale. In Absatz 1 soll nun eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung erschwert die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität und verzögert die Umsetzung. Der Bundesrat hält im Bericht "Umgang mit dem Bären in der Schweiz" vom 27. Januar 2021 fest, dass sich die bisherigen Grundlagen bewährt haben. An der dieser Feststellung zu Grunde gelegte Ausgangslage hat sich aktuell nichts geändert. Auf die Einführung unterschiedlicher Regelungen für Bären ist zu verzichten. Stattdessen soll der Bär in Absatz 2 aufgeführt werden. Siehe hierzu unsere Bemerkungen zu Absatz 2.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Absatz 1.



Absatz 2

Bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist weiterhin vorgängig das BAFU anzuhören, so wie es der bisherigen Usanz bei der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber sind jedoch in gesonderten Bestimmungen zu regeln.

ANTRAG

Änderung von Absatz 2 wie folgt:

«Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne **Bären**, Luchse, Goldschakale, Fischotter, und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.»

Hinweis:

Absatz 2 wird gestützt auf den vorstehenden Antrag zu Absatz 1 zum alleinigen Absatz von Art. 9a und ist zu nummerieren.

Art. 9b

HINWEIS:

Die nachstehenden Anpassungsanträge bilden gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4 Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d, Art. 10b und 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Absatz 1

Bei Einzelwölfen sollen analog den Rudeln nur getötete sowie notgetötete Tiere berücksichtigt werden. Gesunde Einzelwölfe (und auch Rudelwölfe) sind grundsätzlich nicht gefährlich. Gerade junge Einzelwölfe kommen in der dicht besiedelten Schweiz auf der Durchwanderung oder im Rahmen ihres natürlichen Lebensraum-Erkundungsverhaltens zwangsweise mehrfach und immer wieder auch in der Dämmerung oder bei Tag in die Nähe von Siedlungen oder bewohnten Einzelhäusern und menschlichen Infrastrukturen, ohne dass dies als potentiell gefährliches Verhalten zu werten wäre. Solches Verhalten ist eher die Regel als die Ausnahme.

Kranke Wölfe können bereits heute unbürokratisch erlegt werden. Neben einer Krankheit ist für die Schweiz praktisch ausschliesslich eine starke Habituation ein potentieller, wenn auch nach wie vor seltener potentieller Risikofaktor. Die vorliegende Klassifizierung des "gefährlichen" Einzelwolfs bildet in keiner Weise eine solche Habituation ab und kommt einer fachlichen Verschlechterung gegenüber der bisher herbeigezogenen Kriterienliste des Wolfskonzeptes gleich. Der vorliegende Artikel ist zudem schwammig formuliert und entspricht einer Verschärfung bei Einzelabschüssen, die nicht im Einklang mit den international bewährten Verhaltenskriterien ist. Entsprechend werden hier unbegründete Abschuss-Erwartungen und somit unnötige und nicht zielführende Aufwände in den Kantonen generiert. In solchen Situationen wurde in den vergangenen Jahren in Graubünden zahlreiche Male versucht, die Wölfe sofort zu vergrämen, was von einer sehr hohen Misserfolgsrate gekrönt war. Dies wird auch auf Abschüsse zutreffen. Dadurch, dass entgegen der fachlichen Tatsachen aber von einer konkreten Gefährdung geredet wird, ist der politische Abschussdruck sehr hoch und Fehlentschlüsse sind die Folge (falscher Wolf, freilaufende Wolfshunde u.Ä.).



ANTRAG

Änderung von Absatz 1 wie folgt:

«Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören **und die einen erheblichen Schaden gemäss Artikel 4c Absatz 1 anrichten oder sich auffällig gemäss Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe d verhalten.**»

Absatz 2

Kann aufgrund der Definitionen im oben beantragten neuen Art. 4b Abs. 3 Bst. b und der beantragten Anpassung in Art. 4c Abs. 1 gestrichen werden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.

Absatz 3

Die Verknüpfung der Beurteilung der Schäden mit den nicht beweidbaren Flächen gemäss DZV ist zu streichen. In den Herdenschutzkonzepten werden für alle Weidesektoren eines Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebes die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen festgelegt. Die Abgrenzung des beweidbaren und nicht beweidbaren Gebietes auf einem Sömmerungsbetrieb ist nicht scharf, sondern fließend. Das beweidbare Gebiet ist auch nicht geografisch festgehalten. Somit würde eine Beurteilung immer vor Ort und teilweise auch nach subjektiven Kriterien erfolgen, ob die Nutztiere bei einem Rissvorfall sich im beweidbaren oder nicht beweidbaren Gebiet befanden. Ausserdem ist zu bedenken, dass bei einem Wolfsangriff die Tiere versprengt werden und die Flucht durchaus auch in nicht beweidbare Gebiete erfolgen kann.

ANTRAG

Änderung von Absatz 3 wie folgt:

«¹ Bei der Beurteilung des Schadens unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die **zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c** nicht umgesetzt wurden. ~~oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~»

Absatz 4

Kann aufgrund der Definition im oben beantragten neuen Art. 4b Abs. 4 gestrichen werden.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.



Absatz 6

Auf die Einschränkungen betreffend Zeit und Perimeter ist zu verzichten. Wie die Praxis gezeigt hat, sind reaktive Abschüsse von Einzelwölfen wenig erfolgreich. Um Wölfe mit unerwünschtem Verhalten möglichst einfach entnehmen zu können, soll auf administrative Einschränkungen, welche die Erfolgsaussichten unnötig einschränken, verzichtet werden. Wenn diese Einzeltiere entnommen werden, verbreitet sich unerwünschtes Verhalten tendenziell weniger. Es ist Sache der Jagdverwaltungen, den sinnvollen Perimeter für die Jagd auf einen Einzelwolf festzulegen.

Wenn ein Einzelwolf zum Abschuss freigegeben ist, gibt es keinen Grund, dessen Abschuss durch unnötige Differenzierungen des Streifgebietes oder zeitliche Beschränkungen zu erschweren, zumal es nicht um Lerneffekte geht. Im Gegenteil, es soll für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 6 wie folgt:

«Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf **eine angemessene Frist und einen angemessenen Abschussperimeter** zu beschränken. **Dieser entspricht:**

~~a. bei Rissen von geschützten Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten;~~

~~b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schätzbar beurteilt ist: dem Weideperimeter dieser Alp;~~

~~c. bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung.~~

Art. 9c

Verschiedene Tatbestände im Artikel 9b Absatz 4 entsprechen nicht einer Gefährdung für den Menschen. Die bisherigen Bestimmungen hierzu haben sich in der Praxis bewährt und eine Verschärfung dieser Art ist angesichts der Inkraftsetzung der proaktiven Regulierung nicht angezeigt. Dank der proaktiven Regulierung ist schliesslich ohnehin ein Scheuerwerden der Rudel zu erwarten. Mit der Formulierung "... des betreffenden Wolfes" ergäbe sich für die Kantone ausserdem grosse Rechtsunsicherheit und Angreifbarkeit. Die bisherige Formulierung hingegen stützt sich in der juristischen Logik auf die polizeiliche Generalklausel (schwere und unmittelbare Gefahr) und kann auch aus fachlicher Sicht unterstützt werden.

ANTRAG

Art. 9c ist zu streichen und durch den Wortlaut von Art. 9ter JSV (Stand 1.12.2023) zu ersetzen.



Art. 10

Absatz 1

Von geschützten Tieren gemäss Buchstabe a verursachte Schäden sollen lediglich dann abgegolten werden, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde.

Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu finanzieren. Unter Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren sind auch die verletzten und die vermissten Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit Nutztierriessen zu berücksichtigen.

Bisher musste der Kanton lediglich für die Nutztiere die gesamten Restkosten übernehmen. Die Fördertatbestände werden nun deutlich erweitert, was zu begrüssen ist, betreffen jedoch sehr kostenintensive Massnahmen wie Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 hat der Kanton für alle Schäden die Restkosten zu übernehmen, was nicht haltbar ist, insbesondere bei Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen.

Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80% durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die Finanzierung der Restkosten von 20% (Kanton, Tierhalter, Bewirtschafter) ist den Kantonen zu überlassen.

Die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst nebst den gerissenen Tieren auch die verletzten und die vermissten Tiere. Auf Sömmerungsbetrieben, welche Nutztierriesse zu beklagen haben, sind auch die vermissten Tiere zu entschädigen, da diese in direktem Zusammenhang mit den Angriffen durch Wölfe stehen.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 1 wie folgt

«¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:

a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale, und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren **sofern die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c umgesetzt wurden**;

b. Fischotter: **50 80** Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;

c. Biber: **50 80** Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz.²

Absatz 2

Der Querverweis zur Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) muss gestrichen werden. Jedes Tier, das getötet wurde oder welches nach einem Wolfsangriff vermisst wird, muss entschädigt werden. Die Prüfung der Registrierung der Tiere in der TVD gehört nicht in den Vollzug der Jagdgesetzgebung. Dieser Vollzug liegt in der Verantwortung der Veterinärbehörden und wird über diese Schiene sichergestellt. Zudem müssen auch Schäden an Schweinen und Hirschen in Nutztierhaltungen entschädigt werden. Schweine werden in der TVD nur als Zugangsmeldung und in Gruppen erfasst, nicht als Einzeltier. Hirsche müssen erst beim Verlassen des Betriebs erfasst werden, d.h. erst bei der Schlachtung. Unter Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren sind auch die verletzten und die vermissten Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit Nutztierriessen zu berücksichtigen.



Es muss klar werden, dass die Bewirtschafter entschädigt werden, wenn sie die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c umgesetzt haben. Zudem soll der Entscheid, ob und welche Massnahmen ergriffen werden, beim Bewirtschafter bleiben. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 2 wie folgt

«Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und **entschädigen, sofern prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c vorgängig umgesetzt wurden. und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist**»

Absatz 3

Für die Abrechnung ist das Rechnungsjahr zu verwenden. Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden für den Zeitraum vom 1.1 bis 31.12 erstellt. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, das generiert zusätzlichen administrativen Aufwand.

ANTRAG

Anpassung von Absatz 3 wie folgt

«³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum **vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.**»

Art. 10a

Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.

ANTRAG

Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.



Art. 10b

HINWEIS:

Der nachstehende Anpassungsantrag bildet gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4b Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d sowie 10c die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Artikel 10b ist gesamthaft zu streichen und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c zu behandeln und zu definieren. Im Zentrum muss das Herdenschutzkonzept stehen und nicht die Beratung. Zudem soll der Begriff der Zumutbarkeit in Artikel 10c klarer definiert werden. Mit der vorliegenden Fassung hat es in Artikel 10b und 10c Elemente der Zumutbarkeit. Wir lehnen es entschieden ab, dass in der JSV in einem eigenständigen Artikel definiert wird, was die Aufgaben der kantonalen Beratung sind, denn die Beratung ist nur Mittel zum Zweck im Bereich des Herdenschutzes.

Das Herdenschutzkonzept soll in Artikel 10c eingeführt werden. Zudem ist in Artikel 10c die bisherige Bestimmung von Artikel 10ter Ziffer 4, dass die Kantone die Herden- und Bienenschutzberatung in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren, zu übernehmen. Alle übrigen Bedingungen von Absatz 1 sind aus der Verordnung zu streichen.

Wie für andere Wildtierkategorien sollen die Grundsätze und Anforderungen an die Zumutbarkeit des Herdenschutzes in einem Artikel festgelegt werden. Zudem soll nicht näher definiert werden, wie beraten wird. Das ist Sache der Kantone und der landwirtschaftlichen Beratung.

Die Bestimmung, dass die Kantone auf Alpwirtschaftsbetrieben immer vor Ort beraten müssen, ist realitätsfremd. Viele Weideflächen sind den Beratern aus früheren Beratungen bekannt, so dass die Beratung für die Umsetzung des Herdenschutzes auch anhand von Plänen durchgeführt werden kann. Zudem werden die Herdenschutzkonzepte nach den ersten Praxiserfahrungen angepasst, was auch nicht vor Ort erfolgen wird.

Darüber hinaus ist die Beratung freiwillig. Auch das Erstellen und die Umsetzung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts bleibt für den Tierhalter freiwillig. Er entscheidet, ob und welche Form des Herdenschutzes er umsetzen will. Einzig für den Zusatzbeitrag Herdenschutz gemäss DZV muss der Kanton eine Genehmigung erteilen.

Die Bestimmung, dass Flächen oder Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnet werden, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, ist zu streichen. Die Zumutbarkeit ist positiv zu formulieren, d.h. In den Herdenschutzkonzepten wird definiert, auf welcher Fläche das Ergreifen welcher Massnahmen als zumutbar erachtet wird. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind zumindest Notfallmassnahmen zumutbar. Somit steht bei allen Betrieben das Herdenschutzkonzept im Vordergrund. Zudem soll in der Verordnung nicht pauschal Sömmerungsbetriebe bis zu einer bestimmten Grösse (10 NST) ausgenommen werden, für die keine Massnahmen als zumutbar erachtet werden. Auch für diese Betriebe sind Notfallkonzepte zumutbar.

ANTRAG

Ersatzlose Streichung von Art. 10b und die Zumutbarkeit vollständig in Artikel 10c behandeln und definieren.



Art. 10c

HINWEIS:

Der nachstehende Anpassungsantrag bildet gemeinsam mit den Anträgen zu den Art. 4 Abs. 3 Bst. c sowie neuer Bst. d sowie 10b die Grundlage für das Gesamtkonzept gemäss vorstehendem Kapitel II/1.

Generelle Forderung

Mit diesem Artikel müssen im Sömmerungsgebiet die Herdenschutzkonzepte ins Zentrum gestellt werden. Zudem ist die Definition der Zumutbarkeit zu präzisieren und die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratung im Herdenschutz ist zu klären. Es gibt nämlich viel Verwirrungen zwischen den in Artikel 10c Absatz 1 definierten Schutzmassnahmen und den betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Aktuell werden folgende verschiedene Begrifflichkeiten verwendet:

A.	<u>Im Jagdgesetz</u>	
	Zumutbare Schutzmassnahmen	Art. 7a Abs. 2 Bst. b
	Herdenschutzmassnahmen	Art. 12 Abs. 7
	Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 12
	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 13
	Verhütungsmassnahmen	Art. 13
B.	<u>Im vorliegenden Entwurf der JSV</u>	
	Zumutbare Schutzmassnahmen	Art. 10 Abs. 2 JSV
	Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ist nicht zumutbar	Art. 10b Abs. 2
	Massnahmen zum Herdenschutz	Art. 10e, Art. 10f Abs. 2
	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden	Art. 13 Abs. 4, Art. 10 c Titel
	Zumutbare Massnahmen zum Herdenschutz	Art. 4c Abs. 1 JSV
	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	Art. 4b Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. c, Art. 9b Abs. 3, Art. 10b Abs.1
	Zumutbare Massnahmen	Artikel 10c Abs. 1 resp. Artikel 10j; Art. 9d Abs. 1
	Zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung	Art. 10 Abs. 2
	Ergreifen von Massnahmen ist zumutbar	Art. 10c Abs. 1
	Wirksame Massnahmen	Art. 10c Abs. 1 Bst. d
	Fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen	Art. 10b Abs. 2
	Massnahmen zum Schutz vor Schäden	Art. 10h (Biber und Fischotter)
	Alp als nicht zumutbar schützbare beurteilt	Art. 9b Abs. 6 Bst. b
	Alpwirtschaftsbetriebe, die gemäss Art. 10 b Abs. 2 nicht zumutbar schützbare sind	Art.10c Abs. 2
	Nicht schützbare Weidefläche	Art. 10c Abs. 2 Bst. a
	Nicht schützbare Alpwirtschaftsbetriebe	Art. 10c Abs. 2 Bst. b
	Geschützte Nutztiere	Art. 9b Abs. 6 Bst. a



ANTRAG

Die Begrifflichkeiten sind in der gesamten Verordnung kongruenter zu definieren und konsequenter zu verwenden. Hierzu sind in der gesamten Verordnung ausschliesslich die beiden folgenden Begriffe zu verwenden:

- **Herdenschutzmassnahmen:** Sind die vom Bund anerkannten Herdenschutzmassnahmen gemäss nachstehend beantragten Art. 10c Abs. 1 JSV
- **Zumutbare Massnahmen:** Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss nachstehend beantragten Art. 10c Abs. 3 als zumutbar beurteilt werden. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder Notfallmassnahmen.

Die zumutbaren Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept beinhalten sowohl das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen gemäss Absatz 1 wie auch betriebliche Anpassungen wie z.B. die Anstellung eines zweiten Hirten oder die Anschaffung von passenden Unterkünften. Zudem sind Notfallmassnahmen auf Flächen, auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, eine zumutbare Massnahme.

Umfassende Überarbeitung von Art. 10c

ANTRÄGE

1. Verordnung:

Art. 10 c ist insgesamt wie folgt neu zu fassen [Hinweis: Art. 10c wird zu Art. 10b; auch sonst ist eine neue Nummerierung nötig]:

«Art. 10c Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren **sind folgende Herdenschutzmassnahmen anerkannt und zumutbar:**

- a. für Schafe und Ziegen **in Tierhaltungen im Tal- und Berggebiet:** fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4;
- b. für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: **gemäss Festlegung im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept Herdenschutzmassnahmen nach lit. a oder sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht und Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;**
- c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: **die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinen Jungtieren auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen, sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;**
- d. für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: **fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;**
- e. für Bienen in Bienenständen: **fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune;**
- f. **weitere wirksame** Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben **a-e** nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen.

² **(neu; bisher Art. 10b Abs. lit. a) Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen (NST) oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen als zumutbar.**



³ Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten, neben den im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgelegten zumutbaren Herdenschutzmassnahmen oder wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere folgende Notfallmassnahmen als zumutbar:

- a. das Überführen von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder**
- b. weitere Notfallmassnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU.**

⁴ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal oder in Ställen oder im Laufhof befinden, gelten grundsätzlich als vor Grossraubtieren geschützt.

⁵ Die Tierhaltenden sowie Imkerinnen und Imker setzen die Herdenschutz- und Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absatz 1 und 3 in Eigenverantwortung um. Die Umsetzung erfolgt auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gemäss einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept, welches bezogen auf die Weideflächen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sowie, insbesondere wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, die Notfallmassnahmen festlegen.

⁶ (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Artikel 10e durch.»

2. Die Erläuterungen zu Art. 10c [Neu Art. 10b] sind – sinngemäss – wie folgt anzupassen:

Zu Absatz 1:

Die Liste der anerkannten Herdenschutzmassnahmen ist zu ergänzen mit dem Bewirtschaftungssystem: «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)». Das Ziel ist nämlich, dass auf möglichst vielen Alpen in Gebieten mit Präsenz von Grossraubtieren die zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen)» eine gangbare Alternative, welche den notwendigen Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren bieten kann. Mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Revisionsvorschlag gibt es zum Schutz vor Grossraubtieren folgende Massnahmen:

- a. Elektrifiziert eingezäunte Weiden
- b. Ständige Behirtung mit Herdenschutzhunden
- c. Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden
- d. Sichere Übernachtungsplätze oder Einstallen in der Nacht / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen (und Ziegen).
- g. Notfallmassnahmen von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind

Im Weiteren darf der Grundsatz von 90cm bei der Höhe von Herdenschutzzäunen nicht verändert werden. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass Herdenschutzzäune neu eine Höhe von 105 cm aufweisen müssen. Bisher galt gemäss Merkblatt «Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden» der Agridea ein Grundsatz von 90 cm Höhe. Das muss beibehalten werden. Die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.



Zu Absatz 2:

Wir begrüssen den in Art. 10b Abs. 2 lit. a E-JSV gemachten Vorschlag, dass auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren NST oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist. Somit ist auf diesen Betriebstypen einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen zumutbar.

Zu Absatz 3:

Es muss klar festgehalten werden,

- a) dass die Notfallmassnahmen schon nach dem ersten Riss ergriffen werden müssen (Formulierung im Singular) und nicht nach "ersten Angriffen"
- b) dass diese Risse nicht als auffällig oder besondere Schadensstiftung im Sinne von Art. 4b Abs. 3 Bst. c (Rudelentnahme) bzw. Art. 4b Abs. 4 (Abschuss 1 Elterntier) gelten, sowie
- c) dass die Risse einem reaktiven Abschuss angerechnet werden, wenn die Notfallmassnahmen nach einem Erstangriff umgesetzt werden.

Zu Absatz 4

Die Formulierung ist zu präzisieren. Ein Stall gehört zu einem Hofareal. Nutztiere, die auf dem Hofareal oder in einem Stall gerissen oder verletzt werden, gelten als geschützt. Das gleiche gilt für Nutztiere, die sich im Laufhof (Anforderung des RAUS und des Tierschutzes) befinden. Dabei ist die Umzäunung des Laufhofs nicht entscheidend. Ein Laufhof gehört zum Stall und muss so eingezäunt sein, dass die Nutztiere nicht ausbrechen können. Die Umzäunung muss aber nicht die Vorgaben des Herdenschutzes erfüllen. Wenn Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes gerissen werden, kommt der Wolf dem Wohngebiet und dem Menschen zu nah und bildet für diesen eine Gefahr.

Zu Absatz 5

Zum Thema «Eigenverantwortung der Tierhalter» bedarf es eines vollständig neuen Absatzes 5. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt nämlich in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn dieser trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter hingegen erfüllt. Zudem muss im Herdenschutz für alle Fragestellungen das einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept ins Zentrum gestellt werden. Sodann ist über das Herdenschutzkonzept die Zumutbarkeit der Herdenschutzmassnahmen zu definieren und die Bedeutung des Notfallkonzepts sowie die Notfallmassnahmen als solche zu definieren.

Absatz 6

Der Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesem Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten genehmigen muss. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung seit vielen Jahren wahr. Die bisherige Ordnungsbestimmung gemäss Art. 10ter Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden. Es soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepte nur genehmigen muss. Da die Betriebsleitenden die Erarbeitung von Herdenschutzkonzepten in vielen Kantonen zumindest mitfinanzieren müssen, können auch von Dritten erstellte Herdenschutzkonzepte vom Kanton genehmigt werden.



Art. 10d

Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten. Es ist zu ergänzen, dass weitere Rassen zur EBÜ zugelassen werden, d.h. der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Die Neugestaltung des Herdenschutzhundewesens ist mit dem vorliegenden Vorschlag nämlich völlig unklar und kann durch die Kantone so nicht in der geforderten Frist (ab 1.2.2025) zufriedenstellend umgesetzt werden. Es ist unverständlich, weshalb mit der Forderung der Öffnung der EBÜ für weitere Hunderassen das bewährte Zucht- und Ausbildungsprogramm völlig über den Haufen geworfen wird und für die Züchter keine spezifischen Beiträge mehr gewährt werden sollen. Eine komplette Neuorganisation im Herdenschutzhundewesen ist noch nicht genügend ausdiskutiert. Es ist unklar, wie das neue System funktioniert, wer welche Verantwortlichkeiten hat und wie es finanziert werden soll. Wenn ein neues System definiert ist, soll es mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, so dass sich alle Akteure darauf vorbereiten können. In der Zwischenzeit sollen zum bestehenden Hundewesen zusätzlich Hunde von anderen Hunderassen mit bestandener EBÜ unterstützt werden. Das BAFU soll gesamtschweizerisch Vorgaben für die EBÜ machen und diese auch organisieren und finanzieren. Es darf nicht sein, dass es kantonale Unterschiede gibt und vielleicht Hunde aus diesem Grund nicht in allen Kantonen arbeiten dürfen. Es gibt Erfahrungen zu anderen Hunderassen in einzelnen Kantonen. Das BAFU soll mit den Kantonen mit Erfahrung und der Agridea ein System ausarbeiten, das Sinn macht und v.a. die Zielsetzungen des Herdenschutzes unterstützt.

Weiter sind die Erläuterungen (Seite 25) betreffend «Die Hunde müssen ständigen ungehinderten Kontakt zu sämtlichen Nutztieren haben» zu löschen oder es sind Ausnahmen zuzulassen. Namentlich in Tourismusgebieten oder Gebieten mit einzelnen Weideflächen, die nicht auf 20 ha eingegrenzt werden können, kann diese Anforderung nämlich nicht erfüllt werden. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, im Rahmen von Herdenschutzkonzepten Ausnahmen von dieser Anforderung festlegen zu können.

ANTRÄGE

1. Anpassung des gesamten Artikels basierend auf dem bisherigem Artikel 10^{quater} wie folgt:
 - «**Art. 10d Herdenschutzhunde**
 - ¹ **Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.**
 - ² **Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:**
 - a. **zu einer Rasse gehören, für den Herdenschutz geeignet sind;**
 - b. **für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und**
 - c. **hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.**
 - ³ **Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunde, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.**
 - ⁴ **Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.**
 - ⁵ **Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 und 3 erfüllen.**
 - ⁶ **Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement.**



2. Weiterer Antrag

Es ist richtig, dass der Bund eine einheitlich geregelte (nationale) Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für Herdenschutzhunde vorgibt. Die Konzeption der aktuell geltenden EBÜ wird jedoch von der betroffenen Praxis kritisiert und ist bezüglich des Zeitaufwands und der Kosten kritisch zu hinterfragen. Die Forderung an die zuständigen Bundesstellen umfasst, die EBÜ aufgrund der vorliegenden Erfahrungen zu verbessern, das heisst effizienter, kostengünstiger und praxistauglicher zu gestalten. Selbstverständlich darf dadurch die Beurteilungsqualität und letztlich die Qualität der geprüften Herdenschutzhunde nicht geschmälert werden. Die klar definierten Anforderungen (Sozialisierung, Herdetreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten) zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) werden nach wie vor begrüsst. Wichtig ist, dass weiterhin national einheitlich durchgeführte Zuchtprüfungen für Herdenschutzhunde gefördert werden.

Art. 10e

Zur Gewährleistung der begrifflichen Kohärenz ist auch hier eine Anpassung der Begrifflichkeit nötig (→ vgl. unsere Ausführungen oben bei Art. 10c). Weiter sind die Erläuterungen anzupassen:

- Bei den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben steht die Kontrolle der Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der DZV im Vordergrund. Diese werden wie folgt kontrolliert:
 - a. im ersten Jahr, wenn der Zusatzbeitrag das erste Mal beantragt wird
 - b. mind. alle acht Jahre
 - c. risikobasiert nach Kriterien des Kantons
- Die Landwirtschaft hat jahrelange Erfahrung mit dem Kontrollwesen und dem Vollzug der Vorgaben aus der DZV. Sie hat mehrfach bewiesen, dass sie das Kontrollwesen und den Vollzug beherrscht. Es ist wichtig, dass die involvierten Kreise wie Tierhalter, Jagdverwaltung und Wildhut, Landwirtschaftsämter und die landwirtschaftliche Beratung gegenseitiges Vertrauen in ihrer Arbeit schenken. Vertrauen bildet die Basis, damit das System mit proaktiver Regulierung und "flächendeckendem" Herdenschutz greifen wird.

ANTRÄGE

1. Anpassung von Artikel 10e wie folgt:

«Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker die **zumutbaren Massnahmen gemäss Artikel 10c gemäss der kantonalen Beratung nach** fachgerecht umsetzen.»

2. Anpassungen der Erläuterungen wie folgt:

- a) *Ergänzung der Erläuterungen mit dem Hinweis auf die Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der Kontrolle gemäss den Bestimmungen der VKKL.*
- b) *«Die Kontrolle kann stichprobenweise, anlässlich von Nutztierschäden durch Grossraubtiere oder **risikobasiert** erfolgen, wenn Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung **der zumutbaren Massnahmen** bestehen. **Bei den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben steht die Kontrolle der Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte im Rahmen der VKKL im Vordergrund.** Falls anlässlich einer Kontrolle Mängel bezüglich der fachgerechten Erstellung oder dem fachgerechten Unterhalt von Massnahmen zum Herden- oder Bienenschutz festgestellt werden, instruiert der Kanton den Betriebsverantwortlichen zur schnellstmöglichen Nachbesserung der Herden- oder Bienenschutzmassnahmen.»*



Art. 10h

Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.

Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.

In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.

ANTRÄGE

1. Ergänzung von Absatz 1 wie folgt:

«a. **die Aufwertung des Gewässerraums**

b. (→ a. wird zu b. etc.)

d. **der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel ~~10e~~10g, Abs. 1 Buchstaben ~~a-f~~ a-g»**

2. Anpassungen der Erläuterungen wie folgt:

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1:

*Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. **Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.***

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst. a:

Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.

- Ergänzung in den Erläuterungen zu Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)

Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.

Art. 12

Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 12 Absätze 5 und Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. [Anmerkung: Die in der systematischen Rechtssammlung publizierte Version vom 1.12.2023 ([SR 922.0](#)) von Artikel 14 Absatz 4 JSG stimmt nicht überein mit der im Bundesblatt ([BBl 2022 3203](#)) veröffentlichten Version vom 16.12.2022 (publiziert am 29.12.2022).]

Die zentrale Herdenschutzberatung, aktuell durch Agridea betreut, wird insbesondere von den kleinen Kantonen und solchen mit wenig Wolfspräsenz benötigt. Diese können das erforderliche Knowhow nicht selbständig aufbauen. Bisher wurden die Aufgaben von Agridea basierend auf Art. 10^{ter} Abs. 5 mandatiert: «Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.» Diese Aufgaben fehlen im vorliegenden Entwurf.



ANTRAG

Anpassung des Titels wie folgt:

«Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstellen für das Wildtiermanagement **und den Herdenschutz**»

Absatz 1

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen.

ANTRAG

Änderung von Absatz 1 wie folgt:

«¹ Das BAFU ~~führt~~ **richtet Beiträge an** die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement **und den Herdenschutz aus.**»

Absatz 2

Die nationale Herdenschutzberatung zur Unterstützung der Kantone muss gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 JSG weitergeführt werden. Im Rahmen des Herdenschutzprogramms leistet Agridea wertvolle Arbeit in der Beratung der Kantone. Zudem wird mit der Neuregelung des Hundewesens ein Kompetenzzentrum für diesbezügliche Fragen noch mehr Gewicht erhalten.

ANTRAG

Ergänzung von Absatz 2 mit neuem Buchstaben c wie folgt:

«**c. Förderung von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Wildtierarten.**»

Absatz 3

Buchstabe h und der Erläuterungstext sind dahingehend anzupassen, dass klar wird, dass die Herdenschutzfachstelle weiterhin unterstützt werden. Es gibt einen Bedarf für Koordination und Beratungsunterstützung. Die Agridea soll ihre Arbeiten weiterführen. Sie hat viel Know-how in den letzten Jahren aufgebaut, welches weiter genutzt und zur Verfügung gestellt werden muss. Das BAFU soll diese Leistungen der Agridea weiterhin finanzieren. Kleine Kantone und solche mit wenig Erfahrungen brauchen die Expertise und das Know-how der Agridea.

Die Weiterentwicklung der Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere ist ein wichtiges Anliegen. Im Bereich Herdenschutz hat Agridea diesbezüglich wertvolle Dokumentationen erarbeitet. Diese Arbeit



muss weitergeführt werden. Deshalb sind die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere in einem neuen Buchstaben i. anzufügen.

ANTRAG

Anpassung bzw. Ergänzung von Absatz 3 wie folgt:

- «h. *Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, **beim Schutz vor Schäden durch diese Arten, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.***
- i. *(neu) **Die Erforschung, Prüfung und Wissensvermittlung von Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wildtiere.***»

Anhang 3

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigene Kompartimente zu bezeichnen. Es gibt nämlich keine fachliche Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist unter Einbezug der Kantone vorzunehmen.

ANTRAG

Die Gebirgskantone VS, TI und GR sind als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigene Kompartimente zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

Kopie:

Per Mail an: bnl@bafu.admin.ch